

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 11. März 2019

Signalisation Tempo 30, Abschnitt Industriestrasse/Genehmigung

1. Ausgangslage

Seit mehreren Jahren ist an der Industriestrasse, zwischen den SBB-Werkgebäuden Industriestrasse 9 und Gösgerstrasse 66, ein Fussgängerstreifen angebracht, welcher rege durch das SBB-Personal als Passage zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen genutzt wird. Die dortige Innerorts-Höchstgeschwindigkeit beträgt derzeit 50 km/h.

Leider entspricht die Wahrnehmungsdistanz für die Fahrzeuglenker bei 50 km/h nicht den gesetzlichen Vorgaben und Normen. Die Sichtweite vom Kurveninnenradius (Fahrtrichtung Gösgerstrasse) bis zur Wartzone Fussgängerstreifen ist zu gering.

In der Tat besteht mit dem heutigen Verkehrsregime ein potentiell Sicherheitsrisiko. Im Wissen dieser Sicherheitsgefährdung muss dieser Fussgängerstreifen entweder sofort entfernt oder gesetztes- und normenkonform umgestaltet werden.

Bei Gesprächen mit den SBB stiess die beabsichtigte Demarkierung auf Widerstand. Die SBB machte geltend, dass er durch ihr Personal rege genutzt werde, um die verschiedenen, durch die Industriestrasse unterbrochenen Arbeitsplätze zu verbinden. Dieser Einwand ist nachvollziehbar und verständlich.

Es muss auch beachtet werden, dass die SBB unter der Prämisse, dass dieser Fussgängerstreifen vorerst bestehen bleibt, das Land zur Umsetzung dieses Projekts an Kanton und Stadt abgetreten hat. Die entsprechenden Verhandlungen waren heikel.

2. Erwägungen

Bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h würden die Sichtweiten den gesetzlichen Vorgaben und Normen entsprechen. Eine vom 2.–24. Oktober 2018 durchgeführte Verkehrsmessung hat ergeben, dass der Wert V85 eingehalten ist, das heisst es wird effektiv nicht schneller gefahren und die Temporeduktion kann ohne bauliche Massnahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung kann rasch, kostengünstig und unkompliziert erfolgen. Im Gegenzug schliesst die SBB die Ausfahrt auf Höhe Industriestrasse 9 für sämtlichen Verkehr, da sich diese genau auf Höhe des bestehenden Fussgängerstreifens befindet.

Das Vorgehen ist mit dem Projekt Busspur Industriestrasse koordiniert (Prot.-Nr. 33 vom 28. Januar 2019). Dort ändert die Situation insofern, als mit dem neuen Fussgängerübergang am Knoten Trimbacherbrücke ein Alternativangebot geschaffen wird und der Strassenquerschnitt mit drei Fahrspuren breiter wird als heute. Die Details werden auf Stufe Bauprojekt festgelegt.

Mit der Baudirektion Olten sowie der Stadtplanung wurde vereinbart, dass die erwähnte Temporeduktion bis nach Umsetzung des Projekts vorläufig verfügt werden soll.

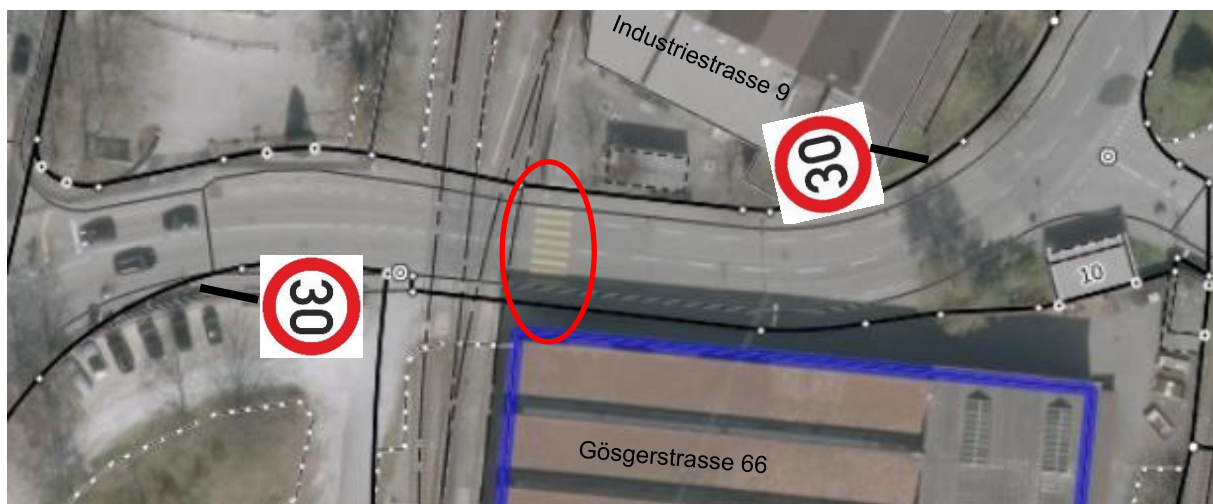
3. Massnahmen

Die Signalisation wird durch die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Bereich Verkehr) vorgenommen. Da die Signalisation mobil gestellt wird und bereits an Lager ist, entstehen keine Kosten.

Da die signalisierten Höchstgeschwindigkeiten jeweils durch Verzweigungen unterbrochen werden und dann wieder die generellen Innerorts-Höchstgeschwindigkeiten gelten, entfallen die Signale 2.53 (Ende der Höchstgeschwindigkeit «30»).

Die Signalisation soll bis nach Umsetzung des Bauprojekts Busspur, spätestens aber bis 31.12.2020, verfügt werden. Anschliessend erfolgt eine Neubeurteilung durch die Abteilung Ordnung und Sicherheit.

Wegen der unter den «Erwägungen» erwähnten Sicherheitsbedenken besteht dringender Handlungsbedarf.



Vorgesehene Signalisation Industriestrasse mit Fussgängerstreifen (Rot), im Abschnitt zwischen der Industriestrasse 9 und Gösgerstrasse 66

Beschluss:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) wird folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

1. Anbringen des Vorschriftssignals 2.30 (Höchstgeschwindigkeit) mit Tempo «30» ab 01.03.2019 bis spätestens 31.12.2020
 - Industriestrasse, zwischen Industriestrasse 9 und Gösgerstrasse 66
2. Die Verkehrsmassnahmen sind mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
3. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

Di-V